

Praktikumsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik

§ 1 Allgemeines

- (1) Für das Studium des Bauingenieurwesens ist die Durchführung eines Praktikums erforderlich. Dieses Praktikum wird in Unternehmen und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule durchgeführt.
- (2) Für das duale Studium werden Inhalt und Ablauf der berufspraktischen Tätigkeiten vom Berufsförderungswerk der Bauindustrie NRW e.V. im Rahmen des Kooperationsvertrages festgelegt und gelten bei erfolgreichem Verlauf für das Studium als anerkannt.

§ 2 Ziel des Praktikums

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit auf Baustellen oder in vergleichbaren Einrichtungen der Bauwirtschaft sowie in späteren Einsatzgebieten des Bauingenieurwesens wie Baustellen, Konstruktionsbüros, Planungsbüros und ähnlichen Einrichtungen ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für die spätere Tätigkeit als Bauingenieur/in.
- (2) Das Praktikum vermittelt eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Bauwesens. Die Praktikanten gewinnen auf Baustellen einen Überblick über die charakteristischen Arbeitstechniken und über den Einsatz der wesentlichen Baustoffe und Baugeräte und erhalten Einblicke in die Bauproduktion und die Zusammenhänge des Baugeschehens. Ein weiteres Ziel des Grundpraktikums ist das Kennenlernen der körperlichen Arbeit, der physischen Belastbarkeit und der Verhaltensweisen der am Bau Beschäftigten. Die Studierenden erhalten Einblicke in die späteren Anforderungen des Bauingenieurberufs bei einer Tätigkeit auf einer Baustelle oder in einem Büro.

§ 3 Dauer des Praktikums, Anerkennung und Nachweis des Praktikums

Das Praktikum umfasst eine Tätigkeit von zwölf Wochen Dauer; davon sind mindestens acht Wochen auf einer Baustelle abzuleisten. Das Praktikum wird durch den Prüfungsausschuss oder einen beauftragten Vertreter anerkannt und ist dem Studierenden- und Prüfungsservice nach Anerkennung bis zur Rückmeldung zum vierten Semester nachzuweisen.

§ 4 Ausbildungsinhalte des Praktikums

- (1) Pflichtausbildungsgebiete: Mindestens acht Wochen auf Baustellen in den Tätigkeiten Mauern, Schalen, Bewehren, Betonieren, Zimmern oder anderen handwerklichen Arbeiten in den in § 5 Abs. 2 genannten Gewerken.
- (2) Wahlausbildungsgebiete: Bis zu vier Wochen Tätigkeit auf der Baustelle, in einem technischen Büro, Planungsbüro oder in der öffentlichen Bauverwaltung .

§ 5 Anerkennung einschlägiger Tätigkeiten

(1) Auf das Praktikum werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägige Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule Technik oder einschlägiger Tätigkeiten eines Jahrespraktikums im Rahmen des Erwerbs der Zugangsberechtigung zum Studium auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise anerkannt. Als einschlägige Berufsausbildung gelten Ausbildungen in den in Absatz 2 genannten Berufen.

Ist in den anzurechnenden Tätigkeiten keine Baustellentätigkeit enthalten, erfolgt eine Anrechnung nur im Rahmen der vierwöchigen Wahlausbildung. Das achtwöchige Baustellenpraktikum ist dann gemäß § 4 abzuleisten.

(2) Als einschlägige Berufsausbildung gelten Ausbildungen in den folgenden Berufen:

- Akustik- und Trockenbauer
- Anlagenmechaniker Fachrichtung Versorgungstechnik
- Asphaltbauer
- Ausbaufacharbeiter
- Baugeräteführer
- Baustoffprüfer
- Bauwerksabdichter
- Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik
- Bauzeichner
- Beton- und Stahlbetonbauer
- Beton- und Terrazzohersteller
- Betonfertigteilbauer
- Brunnenbauer
- Dachdecker
- Estrichleger
- Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
- Fassadenmonteur
- Feuerungs- und Schornsteinbauer
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
- Gas- und Wasserinstallateur
- Gerüstbauer
- Gleisbauer

- Hochbaufacharbeiter
- Holzmechaniker
- Industrieisolierer
- Isolierer
- Kanalbauer
- Konstruktionsmechaniker Fachrichtung Metall- und Schiffbautechnik
- Konstruktionsmechaniker Fachrichtung Ausrüstungstechnik
- Maurer
- Metallbauer Fachrichtung Konstruktionstechnik
- Metallbauer Fachrichtung Anlagen- und Fördertechnik
- Rohrleitungsbauer
- Spezialtiefbauer
- Steinmetz
- Straßenbauer
- Stuckateur
- Terrazzohersteller
- Tiefbaufacharbeiter
- Tischler
- Trockenbaumonteur
- Vermessungstechniker
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Wasserbauer
- Zimmerer
- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer

§ 6 Praktikumsstellen

Die Wahl der Praktikumsstellen erfolgt durch die Praktikantinnen und Praktikanten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das durchgeführte Praktikum den Vorgaben dieser Praktikumsordnung entspricht. Praktika oder Anschriften von Praktikumsstellen werden von der Technischen Hochschule Köln nicht vermittelt.

§ 7 Werkarbeitsbuch, Tätigkeitsnachweis

Während des Praktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten ein Werkarbeitsbuch zu führen. In Wochenberichten und Skizzen ist die geleistete Arbeit einzutragen.

Das Werksarbeitsbuch ist der Praktikumsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen. Am Ende der Ausbildung ist der Praktikantin bzw. dem Praktikanten von der Praktikumsstelle ein Tätigkeitsnachweis (Zeugnis) auszustellen, welcher Art, Dauer und Inhalt der einzelnen Tätigkeiten ausweist. Das Werksarbeitsbuch ist zusammen mit dem Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle bei der Anerkennung des Praktikums vorzulegen.

Stand: 31.01.2019

gez. Prof. Günter Greitens, Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Fakultät 06